



MTV Pattensen 1909 e.V.

...Sport und mehr

SATZUNG

MTV Pattensen 1909 e.V.

Diese Satzung wurde von der
Mitgliederversammlung am 14.03.2026
in Pattensen beschlossen.

Der Vorstand

SATZUNG

MTV Pattensen 1909 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MTV Pattensen 1909 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 110074 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Luhe) - Pattensen. Der Verein wurde am 7. März 1909 unter dem Namen „Männer-Turn-Verein zu Pattensen“ errichtet.
3. Der Verein führt ein Wappen in den Farben grün-gelb mit den Initialen des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs sowie der Aufführung von Theaterstücken in der niederdeutschen Sprache. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich gebildete Übungsleiter.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell und herkunfts- neutral.
6. Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für Personen jeglicher geschlechtlichen Zuordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ehrenvorsitzende

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung / Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreter.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine Daten gespeichert und für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Forderung in Verzug ist,
- b. bei wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen, Leitlinien und Beschlüsse der Vereinsorgane,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens und
- d. wegen unehrenhafter Handlungen gegen den Verein oder eines seiner Mitglieder.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Dazu ist dem Mitglied unter konkreter Darstellung des vorgeworfenen Fehlverhaltens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Mitglied ist dafür eine Frist von mindestens 10 Tagen zu gewähren. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall abschließend über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ruht bis dahin.

- 4. Gegen Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten haben (sich zum Beispiel bei Vereins- und Sportveranstaltungen gegenüber Vereinsangehörigen oder außenstehenden Personen in unsportlicher oder ehrverletzender Weise betätigt oder geäußert haben oder gegen Weisungen und Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane gehandelt haben), kann der Vorstand statt einem Ausschluss auch folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. zeitlich befristeter Entzug von Vereinsrechten wie Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, Fragerecht und Anwesenheitsrecht bei Vereinsveranstaltungen (wie z.B. Mitgliederversammlungen).
 - b. zeitlich befristete Sperrungen (vom Sportbetrieb und/oder Vereinsveranstaltungen),
 - c. Verweise und Abmahnungen aussprechen.

Das Verfahren (rechtliches Gehör, Bekanntmachung der Entscheidung, Berufung gegen die Entscheidung und Suspendierung) richten sich nach den Regularien über den Ausschluss.

- 5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge, Gebühren und Umlagen (in maximaler Höhe eines dreifachen Jahresbeitrages) sowie ersatzweise Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung (evtl. auch rückwirkend maximal bis zum Jahresbeginn), die Zusatzbeiträge und Gebühren sowie die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der ersatzweisen Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden vom Vorstand festgelegt. In begründeten Fällen können die Beiträge, Gebühren und Umlagen durch den Vorstand ermäßigt oder gestundet werden.
2. Der Verein ist berechtigt, für nicht fristgerecht geleistete Beitragszahlungen Mahngebühren zu erheben. Die Höhe der Mahngebühr wird in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, über die der Vorstand bestimmt und die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte für die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Zwecke im Rahmen der für die betreffende Sportart und Altersklasse zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten unter Aufsicht eines Übungsleiters zu.
2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein alle im Rahmen der Mitgliedschaft wichtigen Änderungen (wie z.B. Namen, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse) innerhalb von einem Monat mitzuteilen.
5. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit nach ihren Kräften und Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 9 Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Der Verein verpflichtet sich, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, zu schützen.
2. Der Verein entwickelt, aktualisiert und verfolgt ein umfassendes Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Verdachtsfällen.
3. Alle im Verein tätigen Personen (haupt- und ehrenamtlich) erkennen den Verhaltenskodex als Bestandteil des Schutzkonzeptes an und verpflichten sich zur Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen.
4. Das Schutzkonzept ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer und
 - der Kassenwart.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

3. Die Vereinigung mehrerer Ämter im Vorstand in einer Person ist unzulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen und Leitlinien erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 1. stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
6. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen, in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder online stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
9. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für Fachaufgaben Beauftragte einsetzen.
10. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich Beschäftigte anzustellen.
11. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeitenden haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

§ 12

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand nach § 26 BGB beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands einschließlich des Kassenberichts,
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c. Wahl und Entlastung des Vorstands,
- d. Wahl der Kassenprüfer,
- e. Festsetzung der Beiträge und Umlagen und deren Fälligkeit,
- f. Genehmigung des Haushaltsplans,
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- h. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und Maßnahmen gegen Mitglieder nach § 6 (4) in Widerspruchsfällen,
- i. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- j. Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Jede Mitgliederversammlung wird vier Wochen vor dem Versammlungstag auf der Vereinshomepage (www.mtv-pattensen.de) des Vereines unter Mitteilung der geplanten Tagesordnung angekündigt. Sie wird dann vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung auf der Vereinshomepage einberufen. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Medien zur Einladung nutzen.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen drei Wochen vor dem angekündigten Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, wenn nur eine Person zur Wahl steht, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl mit Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
7. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch per E-Mail spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt. Und gilt nach weiteren 4 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt ist. Sollte ein Widerspruch erfolgen, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.
8. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
4. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

§ 18

Abteilungen des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall auf Beschluss des Vorstands eine eigene Abteilung gegründet oder aufgelöst werden.
2. Diese Abteilungen regeln ihre fachlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
3. Die Abteilungen können sich mit Genehmigung des Vorstands eigene Ordnungen geben, die der Satzung nicht widersprechen dürfen.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 19

Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

Ehemalige Vorsitzende des Vereins, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Weiter können Personen, die sich ebenfalls um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 20

Rechnungs- und Kassenprüfung

Das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Rechnungs- und Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder sind nicht zu Kassenprüfern wählbar.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winsen (Luhe), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (insbesondere Finanzamt oder Registergericht) gefordert oder angeraten werden, allein vorzunehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **14.03.2026** beschlossen worden.